

Federführung:

30-Feuerwehr

Produkt:

30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:

20.08.2024

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.09.2024

12.09.2024

Vorberatung

Entscheidung

## **Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Coesfeld**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf zur Dritten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 03.07.2024 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Umsetzungskonzept des Brandschutzbedarfsplanes beschriebenen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

### **Sachverhalt:**

Gem. § 3 Absatz 3 des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist für alle Gemeinden eine gesetzliche Regelung und Verpflichtung zum Aufstellen von Brandschutzbedarfsplänen eingeführt worden. Demnach haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 3 Abs. 3 BHKG).

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Planungsziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Der bisherige Brandschutzbedarfsplan der Stadt Coesfeld stammt aus dem Jahr 2002 und wurde im Jahr 2009 und 2019 mit der ersten und zweiten Fortschreibung aktualisiert und nunmehr mit dem anliegenden Entwurf fortgeschrieben.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans hat eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich der Stadt Coesfeld erteilten Ausnahmegenehmigung gem. § 10 BHKG zur Vorhaltung einer ständig mit hauptamtlichen Kräften besetzten Feuerwache. Die Ausnahmegenehmigung wird von der Bezirksregierung Münster ausgesprochen und entbindet die Stadt von der Verpflichtung, eine hauptamtliche Mannschaft in Staffelstärke (6 Personen) im 24-Stunden Dienst vorzuhalten, was einen erheblichen personellen Mehrbedarf verursachen würde. Gem. § 10 BHKG ist eine Ausnahme nur zulässig, „wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.“

Die derzeit gültige Ausnahmegenehmigung war befristet bis zum 22.05.2024 und ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Mit Schreiben vom 11.04.2024 hat die Bezirksregierung Münster

eine beantragte Fristverlängerung gestattet. Die erforderliche Zeit nach dem Auslaufen der vorhandenen Ausnahmegenehmigung und einer etwaigen neuen Ausnahmegenehmigung wird geduldet. In der Zwischenzeit fand ein regelmäßiger Austausch hierzu mit der Bezirksregierung statt. Das abschließende Gespräch erfolgte am 29.07.2024 bei der Bezirksregierung Münster unter Beteiligung der Leitung der Feuerwehr und des Kreisbrandmeisters.

Die Bezirksregierung prüft unter Beteiligung des Kreises auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung die Zulässigkeit der Ausnahme und bewertet fachlich und rechtlich unter den im Ausnahmeantrag dargelegten Voraussetzungen, inwieweit Brandschutz und Hilfeleistung gewährleistet sind.

Sowohl der Kreisbrandmeister als auch die Bezirksregierung Münster haben zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der fortgeschriebene Entwurf den fachlichen Anforderungen entspricht und einer Beratung in den politischen Gremien daher nichts mehr im Wege steht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass seitens der Bezirksregierung weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG von der Vorhaltung einer ständig mit 6 hauptamtlichen Kräften besetzten Wache erteilt wird (siehe Anlage 01)

Das setzt allerdings voraus, dass die im Umsetzungskonzept des Entwurfes (Anlage 02) beschriebenen Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden. Dieses betrifft auch das Personal, die Standorte und die Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung. Über die Umsetzung der nach dem BSBP vorgesehenen Maßnahmen ist der Bezirksregierung einmal jährlich zu berichten. Im Rahmen der Berichterstattung achtet die Bezirksregierung darauf, ob die im Brandschutzbedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Mögliche Abweichungen sind entsprechend zu begründen.

Die zusammenfassende Beschreibung der ermittelten und dargestellten Maßnahmen befindet sich ab Seite 76 unter der Beurteilung der eigenen Situation im Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen. In Kapitel 10 – Maßnahmen und Prognosen – werden die festgestellten Handlungsbedarfe in Maßnahmenlisten überführt (Seite 99 ff.).

Eine erhebliche Veränderung gegenüber der bisherigen Brandschutzbedarfsplanung beinhaltet die stufenweise Erhöhung (2025 – 2027) der Personalausstattung auf dauerhaft vier Funktionen rund um die Uhr (1:3). Die bisherige Brandschutzbedarfsplanung sah die Funktionsbesetzung von zwei Funktionen (1:1) vor, welche bereits nach der Organisationsuntersuchung im Jahr 2021/22 auf drei Funktionen (1:2) rund um die Uhr erhöht worden ist. Nach Rücksprachen mit der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung ist für die weitere Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG die Aufstockung auf vier Funktionen rund um die Uhr unumgänglich. Dieses ist insbesondere damit zu begründen, dass ein Löscheinsatz nur möglich ist, wenn vier Kräfte (Trupp plus Sicherheitstrupp = 4 Personen) an der Einsatzstelle einsatzbereit zur Verfügung stehen. Die Umsetzung ist alternativlos. Sollte die personelle Aufstockung nicht umgesetzt werden, ist nach Auffassung der Bezirksregierung die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nicht gegeben, so dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erneut erteilt wird.

Es ist davon auszugehen, dass durch diese sukzessive Personalaufstockung die im Brandschutzbedarfsplan gesetzten Fristen besser erreicht werden können. Der Zielerreichungsgrad soll künftig, nach individueller Beurteilung der planungszielrelevanten Einsätze, bei 80 – 90% liegen. Grundsätzlich sollen 80% nicht unterschritten werden. Diese Ziele wurden in 2023 noch nicht erreicht. Nach statistischer Auswertung wurde das Schutzziel 1 (9 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung) bei rd. 61% der Einsätze erreicht. Unter Zugrundelegung der Auswertung des Jahres 2023 hätte der Zielerreichungsgrad bei einer Funktionsbesetzung mehr im Hauptamt bei knapp 75 % gelegen. Von den dann verbliebenen Einsätzen, in denen dieses nicht erreicht worden wäre, handelte es sich fast ausnahmslos um Brandmeldeanlagen.

So soll in Zukunft das Controlling der Zielerreichungsgrade ausgebaut bzw. verfeinert werden. Außerdem ist geplant, gemeinsam mit der Feuerwehr ein Konzept zur Verbesserung der Schutzzielereichungsgrade zu erarbeiten.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird ein Vertreter der Firma Lulf+ den vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erläutern.

**Anlagen:**

- 01 Eingangsbestätigung BezReg
- 02 Entwurf 3. Fortschreibung BSBP Stadt Coesfeld